



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 84. Vorschrift wegen der Ertheilung der Ehescheine in Ansehung der
Leibeigenen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Es wurde daher am 18. April 1788 von der
Regierungs = Canzley an die Aemter folgendes Cir-
cular = Rescript erlassen:

„Daß sie von allen Leibeigenen ein genaues Ver-
zeichniß aufnehmen und einsenden, auch zugleich,
welche sich frey gekauft, oder sonst anderwärts
und wohin ins Eigenthum, ohne Lösung eines
Freybriefs, begeben hätten, bemerken sollten.“

Ferner erließ die Regierung an das Amt
Schwalenberg am 29. Jenner 1787 folgende Res-
olution:

„Da nach bekantem Rechten und der Landes =
Observanz gemäß ein jeder Leibeigener,
welcher sich auf eine freye, oder Ge-
mand anders mit Eigenthum ver-
haftete, Stätte verheurathet, schul-
dig ist, sich von dem Eigenthume, worinn er
gestanden, frey zu kaufen; an die Stätte selbst
aber, wovon er sich verheurathet, keinen wei-
tern Anspruch machen kann; so u. s. w.“

§. 84. Die Ertheilung des Ehe = oder Pros-
klamations = Scheines darf nicht eher geschehen, als
bis der Freybrief von dem Leibeigenen producirt ist.

Es ergieng daher am 22. Jenner 1749 von
der Regierungs = Canzley die Verfügung:

„Daß die Aemter künftig bey Ertheilung der
Ehezettel sich nicht allein nach den ergangenen
Verordnungen richten, sondern auch ins beson-
dere dergleichen unter keinerley Vorwand erthei-
len sollten, bis die Verlobten ihre Frey-
briefe, wie nicht weniger die gutherrlichen
Schei-

Scheine wegen geschener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hätten.

§. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Freybriefe sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine freye Person auf einer freyen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Freyheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern freyen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

§. 86. Die Bescheinigungen oder Certificate der Aemter für diejenigen, welche um einen Freybrief nachsuchen, müssen umständlich abgefaßt und darinn die nöthigen Nachrichten über das ganze Vermögen des *manumittendi* enthalten seyn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erste bestimmt:

„Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Freybrief suchenden, Person und des Hofes, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nämlich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Voll- oder Halbmeyer, oder Rötter, ingleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautshaß verschrieben sey, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen.“

Führers Darstellung.

§

Zus